

Bürgermeister Patt begrüßt die anwesenden Sachverständigen Herrn Sridharan, Stadt Königswinter, Geschäftsführer der Cross-Border-Lease Rhein-Sieg GbR, Herrn Jacob, Stellvertreter der Direktor der Bank of America, Frankfurt, Herrn Kron, Bank of America, Frankfurt und Herrn Dr. Biagosch, Anwaltschaft Clifford, Chance und Pünder, München.

Anschließend weist Bürgermeister Patt auf den Fragenkatalog der SPD-Fraktion hin, der vor der Sitzung an alle Ratsmitglieder verteilt wurde. Wie bereits im Hauptausschuss angesprochen seien auch weitere Bedenken seitens der BfE angemeldet worden. Auch die FDP habe sich in einem Brief mit verschiedenen Fragen an den Bürgermeister gewandt. Diese seien auf Wunsch der FDP bereits schriftlich im Vorfeld beantwortet worden.

Im Anschluss gibt der Bürgermeister einen Umriss über das bisherige Verfahren in Sachen Cross-Border Leasing. So geht er auf die verschiedenen Entscheidungen in den Gremien im Laufe der letzten 1 ½ Jahre ein. Insbesondere nennt er den Beschluss des Rates vom 15.07.2002. Gemäß diesem Beschluss waren noch fünf offene Fragen zu klären. Des Weiteren weist er darauf hin, dass der ursprüngliche Investor abgesprungen sei, da er nicht alle Bedingungen erfüllt habe. Der Bürgermeister nennt die fünf offenen Punkte und gibt kurze Informationen hierzu.

Genehmigung Kommunalaufsicht ohne Vorbehalte

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht, so der Bürgermeister, sei nicht erforderlich; jedoch werde eine Anzeige an die Kommunalaufsicht erfolgen.

Positive Aussage des Finanzamtes

Eine positive Aussage des Finanzamtes sei in Aussicht gestellt.

Erklärung des Landes, dass keine Rückzahlung von Zuschüssen und Billigdarlehen gefordert werde

Die Angelegenheit wurde bereits geklärt; mit einem positiven Bescheid sei zu rechnen.

Aufwand für die Gemeinde bezüglich der jährlichen Berichtspflichten

Der Aufwand sei vergleichsweise gering; insofern sei dieser Punkt im wesentlichen zu vernachlässigen.

Überregionale Straßen (hier: verlegte Kanäle, Eintrag von Grunddienstbarkeiten)

Tendenziell sei davon auszugehen, dass der Eintrag von Grunddienstbarkeiten nicht erforderlich ist, die Sache wird jedoch noch abschließend geklärt.

Schließlich habe der Bürgermeister vor kurzem angeboten, sich noch einmal in einem kleinen Kreis mit den Arrangeuren der GbR und den beratenden Anwälten zusammen zu setzen und Einzelheiten über die Transaktion auszutauschen. Dieser Termin habe am vergangenen Mittwoch in Bonn stattgefunden. Von jeder Fraktion seien Vertreter anwesend gewesen.

Herr Tandler bedankt sich, dass das Thema heute noch einmal in öffentlicher Sitzung erörtert wird. Die gesamte Thematik sei in letzter Zeit wieder verstärkt in den Medien präsent, so z.B. in Fernsehsendungen wie Monitor oder ganz aktuell im heutigen Spiegel. Äußerungen des Landrates und der Ausstieg der Stadt Bad Honnef hätten ihr weiteres getan, um sich erneut mit dem Thema zu beschäftigen und verschiedene Fragen zu klären. Die gestellten Fragen seien nicht neu und würden auch sicher in anderen Räten zur Diskussion gestellt. Sie seien aber auch in Eitorf zu klären. In der heutigen Ratssitzung solle es nicht um weitere Beschlüsse gehen, sondern vielmehr um eine weitere Information zum gesamten Thema.

Der Bürgermeister verdeutlicht noch einmal, dass das Thema von Anfang an öffentlich behandelt wurde. In die Sache seien keine Geheimnisse zu interpretieren. Es sei selbstverständlich, dass die Transaktion mit Risiken behaftet sei. Hierüber aber müsse der Rat informiert werden. Anschließend erteilt er das Wort Herrn Sridharan.

Herr Sridharan nimmt noch einmal Bezug auf den Beschluss des Rates vom 15.07.2002. Der Beschluss sei unter dem Vorbehalt gefasst worden, dass verschiedene Hausaufgaben zu erledigen seien. In meisten Punkten sei es möglich gewesen, diese Hausaufgaben auch zu erledigen.

So erfolge kein Abschluss ohne die verbindliche Zusage, dass keine Zuschüsse zurück zu zahlen seien. Die Landesregierung vertrete darüber hinaus die rechtliche Position, dass keine Anzeige bei der Kommunalaufsicht erforderlich sei. Ebenso erfolge kein Abschluss ohne eine verbindliche Erklärung der Finanzbehörden. Wie bereits vom Bürgermeister angesprochen bestätigt auch Herr Sridharan noch einmal, dass die Verhandlungen mit dem ersten Investor abgebrochen wurden, da er in einigen Punkten nicht in der Lage war, auf die Forderungen der GbR einzugehen. Den Arrangeuren sei es nun gelungen, weitere Investoren zu finden. Erste Gespräche seien im Dezember geführt worden und würden im Laufe dieser Woche fortgesetzt. Ziel sei nun, die Transaktion zum Abschluss zu bringen. Herr Sridharan stellt klar, dass hierzu aber nochmals in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Ratssitzung beraten und entschieden werden muss. In den genannten Presseberichten seien teilweise unsachliche Aussagen enthalten. So sei auch Landrat Kühn mit einem Zitat in der Presse erwähnt worden. Daraufhin habe ein Gespräch bei der Kreisverwaltung mit allen betroffenen Bürgermeistern, den Kämmerern, der Kommunalaufsicht und dem Landrat stattgefunden. Hier sei eine Vielzahl von Fragen beantwortet worden. Landrat Kühn habe im übrigen zum Ausdruck gebracht, dass es sich in dieser Phase nicht um ein kommunalaufsichtliches Einschreiten handle. So könne die Kommunalaufsicht erst dann mit der Materie befasst werden, wenn alle Vertragsinhalte auf dem Tisch lägen. Der Landrat werde den Gemeinden keine Knüppel zwischen die Beine werfen, habe jedoch deutlich gemacht, dass die Verantwortung letztlich beim zuständigen Rat liege. Schließlich geht Herr Sridharan auf das Thema Akteneinsicht ein. Diese sei prinzipiell gewährleistet. Jeder Betroffene habe das Recht, Unterlagen einzusehen, die die Gemeinde Eitorf betreffen würden. Das Vertragswerk würde in komprimierter Form in deutscher Sprache allen Mitgliedern des Rates zugeleitet. Prinzipiell seien aber alle Unterlagen – wie z.B. der in englisch abgefasste Gesamtvertrag - einsehbar. Aus der komprimierten Vertragsform seien allen wesentlichen Eckpunkte und das „Für und Wider“ ersichtlich.

Der Bürgermeister nimmt nun Bezug auf die Fragen der SPD-Fraktion und bittet Herrn Dr. Biagosch um Beantwortung.

Frage 1:

Ist es mittlerweile vorgesehen, das erwartete Risiko einer Änderung des Steuerrechts durch Einschaltung einer Zwischengesellschaft zu minimieren?

Man könne, so Herr Dr. Biagosch, die Frage kurz beantworten, in dem man klar stellt, dass selbst durch Einschalten einer Zwischengesellschaft das Steuerrisiko nicht minimiert werde. Jedoch wolle er weitere Ausführungen hierzu machen. Das *deutsche* steuerliche Risiko trage die Gemeinde Eitorf. Die Klärung erfolge durch das Stellen eines Antrages beim Finanzamt auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Dies sei bisher noch nicht möglich gewesen, da der Sachverhalt noch nicht in allen Details feststehe. Erwartet werde aber eine in allen Punkten positive Auskunft. Dies werde bestätigt durch die Erfahrungen aus einer Vielzahl zuvor durchgeführter Fälle. Es bestehe keine Steuerpflicht, wie etwa Grunderwerbssteuer oder Steuer, die bei einem Betrieb gewerblicher Art erhoben würde. Das Steuerrisiko liege beim US-Investor. Jedoch gebe es zwei Ausnahmen. Zur ersten Ausnahme wolle er bei Beantwortung zu Frage zwei eingehen, die zweite Ausnahme bestehe in den Informationen über die Anlage. Diese könnte der Investor nicht aus eigener Anschauung wissen und müsse sich auf die Angaben verlassen, die von der Gemeinde Eitorf genannt würden. Also gehe es darum, ob die Anlagen überhaupt so wie angegeben bestehen. Dies sei aber bereits durch die mit dem Wertgutachten beauftragte Firma festgestellt worden.

Frage 2:

Ist es vorgesehen, dass nach dem möglichen Vertragsabschluss das Steueränderungsrisiko – gemeint ist hier die mögliche Einführung einer Quellensteuer in den USA – ausschließlich beim US-Vertragspartner liegt?

Herr Dr. Biagosch verweist auf das Verhältnis zwischen Investor/Trust und seinen Darlegensgebern. Der Trust nehme Darlehen auf, wobei der Zinssatz für die Darlehensgeber fest steht. Die Banken bestünden auf den vereinbarten Zinssatz, unabhängig davon, ob Quellensteuer eingeführt werde. Insofern trage dieses Risiko die Gemeinde Eitorf. Heute erfolge kein Quellensteuereinbehalt auf Zinszahlungen. Nun müsse man das Risiko über die gesamte Laufzeit abwägen. Zu berücksichtigen seien hier grenzüberschreitende Sachverhalte, die durch völkerrechtliche Verträge geregelt

sein. In diesen sogenannten „Doppelbesteuerungsabkommen“ sei klar geregelt, welches Land für welchen Sachverhalt Steuern erhebe. Fakt sei, dass Zinserträge vom deutschen Fiskus besteuert würden, nicht aber vom amerikanischen. Eine Änderung des Abkommens sei grundsätzlich möglich, jedoch solle man hierbei einmal einen Blick auf die Historie werfen. So sei das Doppelbesteuerungsabkommen seit 1923 erst zwei mal geändert worden. Die Änderungen erfolgten so selten, weil es sich hierbei um Grundprinzipien handele. Außerdem würde über Änderungen lange Zeit verhandelt, so z.B. bei der letzten Änderung 13 Jahre. Selbst wenn eine Änderung vorstellbar wäre, sähen die Bestimmungen vor, dass alle Parteien zur Umgestaltung der Verträge verpflichtet seien, um das Risiko auszuschließen. Im Falle einer Abkommensänderung bliebe genug Zeit für die Umgestaltung der Verträge, so dass ein Risiko praktisch nicht bestehe.

Frage 3:

Besteht die grundsätzliche Möglichkeit sich gegen die finanziellen Risiken zu versichern? Wenn ja, wie ist der Kostenrahmen?

Eine Versicherung gegen die Risiken, so führt Herr Dr. Biagosch aus, sei praktisch nicht möglich. Die Versicherungen verträten die Ansicht, dass hier ein eigenes „Chancenrisiko“ bestehe, nach dem Motto „wer den Barwertvorteil haben will, muss auch die Risiken in Kauf nehmen“.

Frage 4:

Trifft es zu, dass Ratsmitgliedern der beteiligten Kommunen eine Einsicht in die Verträge wegen angeblicher sensibler Daten der vermeintlichen Geschäftspartner nicht gewährt werden wird?

Herr Dr. Biagosch verweist auf die eingangs gemachten Ausführungen von Herrn Sridharan. Grundsätzlich sei alles einsehbar, was mit der Eitorfer Transaktion einhergehe.

Frage 5:

Wurde bei den zuständigen Finanzbehörden hinsichtlich des zu erwartenden Barwertvorteils eine verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung eingeholt? Wenn ja, liegt ein Ergebnis vor?

Die verbindliche Auskunft wurde noch nicht eingeholt, erklärt Herr Dr. Biagosch unter Hinweis auf vorherige Ausführungen. Dies werde aber zu gegebener Zeit geschehen.

Frage 6:

Die Staatsregierung von Bayern bewertet die Cross-Border Geschäfte als „riskant und fragwürdig“ sowie als „hart an der Grenze der Legalität“. Wie bewertet die Verwaltung diese Position?

Zunächst stellt Dr. Biagosch klar, dass „hart an der Grenze der Legalität“ kein juristischer Begriff sei. Entweder sei etwas legal oder illegal. Bei der in Bayern geführten Diskussion müsse man auf deren Ursachen zurück blicken. Die Diskussion rühre nicht aus US-Leasing-Geschäften her, sondern ursächlich von einem Beschluss des Rates der Stadt München. Gegenstand der Entscheidung war eine deutsche Leasing-Transaktion mit der versucht werden sollte, einem Investor Stundungsmöglichkeiten betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer zukommen zu lassen. Das Konfliktpotential habe zwischen dem Finanzminister Bayerns und dem Münchener OB Ude bestanden, da die Transaktion zu Lasten des Freistaates gegangen wäre. Das Thema sei heftig in der Öffentlichkeit diskutiert worden. In den Schlepptau dieser Diskussion seien schließlich die US-Leasing-Geschäfte gelangt. Hierbei sei aber verkannt worden, dass Deutschland hierdurch keine steuerlichen Nachteile entstehen würden. Diese Auffassung sei so auch vom Bundesfinanzministerium bestätigt worden.

Frage 7:

Sieht die Verwaltung das Risiko, dass durch einen möglichen Konkurs des US-Vertragspartners die Gläubiger des Trusts das Leasingobjekt verwerten?

Zunächst definiert Herr Dr. Biagosch den aus dem Angelsächsischen stammenden Begriff „Trust“. Es handele sich hierbei um eine Mischung aus Stiftung und Personengesellschaft. Der Trust sei ein eigenständiges Rechtsvehikel mit steuerlicher Transparenz. Die Einrichtung des Trustes diene der Separierung: Auf der einen Seite stehe die Transaktion, die Eitorf mit dem Investor schließe auf der anderen Seite das sonstige Vermögen des Investors. Gewinne, die dem Trust entstehen, würden dahinter dem Investor zufließen. Im Ergebnis sähe dies so aus, dass der Trust weiterlebe, wenn der Investor in Konkurs gehe. Die Insolvenzverwalter des Investors könnten so nicht in den Trust eingreifen und die „Rosinen“ herausgreifen. Außerdem sei der Trust ein sog. „Objektvehikel“, das ausschließlich für die Transaktion mit Eitorf gegründet werde. Er ist mit keinen anderen Aktivitäten betraut. So bestehe erstens nicht die Möglichkeit, dass Gläubiger Ansprüche geltend machen können, zweitens auch keine Möglichkeit, die Leasing-Objekte zu verwerten, da Eigentümer weiter die Gemeinde Eitorf bleibe.

Frage 8:

Es ist vorgesehen, dass vor Vertragsabschluss sichergestellt sein muss, dass die Zustimmung der Kommunalaufsicht vorliegt. Welche Prüfung hat die Verwaltung mit der Kommunalaufsicht realisiert, um deren Zustimmung oder Ablehnung zu diesem Geschäft zu erhalten? Dieser Prüfauftrag muss sicherlich auch im Licht der Äußerungen gesehen werden, die der Landrat Kühn zu dieser Angelegenheit öffentlich gemacht hat.

Dr. Biagosch bestätigt, dass selbstverständlich das kommunalaufsichtsrechtlich gebotene Verfahren ausgeführt werde. Die Transaktion werde der Aufsichtsbehörde angezeigt. Gemäß einer Stellungnahme des Innenministeriums NRW sei die Transaktion nicht einmal anzeigepflichtig. Dennoch empfehle man, dieses Rechtsgeschäft anzuzeigen. So tue man schließlich mehr als erforderlich. In NRW sei eine Vielzahl von Transaktionen abgewickelt worden, bei denen es keine Probleme mit der Kommunalaufsicht gegeben habe.

Herr Sridharan geht ergänzend auf die vorgetragenen Antworten ein und erklärt, dass er sich persönlich vor Gründung der Gesellschaft mit zwei großen Versicherungsgesellschaften unterhalten habe, die sich im kommunalen Geschäft auskennen. Eine Versicherung habe bestätigt, dass ein Haftpflichtrisiko für solche Transaktionen nur im Rahmen der abgeschlossenen Verträge abgesichert werde, der andere Konzern habe generell abgelehnt, derartige Risiken zu versichern.

Des Weiteren geht Herr Sridharan auf die Haltung der Landesregierung NRW ein. So habe sich diese nach der Diskussion in Bayern noch einmal mit der Thematik befasst. In einer Kabinettsitzung im Januar dieses Jahres sei festgehalten worden:

1. Solche Transaktionen sind nicht illegal
2. Zuschüsse sollen nicht zurück gefordert werden.
3. Die Finanzämter sollen auch weiterhin verbindliche Auskünfte, wenn sich die üblichen Voraussetzungen hins. Vertragsgestaltung nicht grundsätzlich ändern.

Außerdem habe es am 16. Januar eine Besprechung gegeben. Die Kommunalaufsichtsbehörden der jeweiligen Bezirksregierungen seien hierbei über die Beratungen und Beschlussfassungen im Kabinett informiert worden. Ein entsprechendes Gesprächsprotokoll soll existieren und allen Kommunalaufsichtsbehörden zugänglich gemacht werden. Herr Sridharan geht davon aus, dass der Bericht auch den Mitgliedern des Rates zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Anschluss ergeben sich noch mehrere Fragen und Wortmeldungen.

Frau Deitenbach geht auf einen Brief des Landrates an den Innenminister des Landes NRW ein, der bereits vom August 2002 war. Nun frage sie sich, ob der Landrat die Bürgermeister nicht rechtzeitig informiert habe, oder aber der Bürgermeister die Mitglieder des Rates.

Der Bürgermeister führt aus, dass der Landrat am 30.08.2002 an den Innenminister des Landes NRW geschrieben hat. Dieses Schreiben sei ihm ebenso zur Kenntnis gegeben worden wie andere Schreiben auch. Aufgrund des Inhaltes habe er aber keine Veranlassung gesehen, den Rat zu informieren.

Schließlich macht er noch einmal deutlich, dass der Rat den Beschluss über die Teilnahme an der Transaktion unter dem Vorbehalt gefasst hat, dass die angesprochenen fünf Punkte geklärt

werden. Vor Vertragsabschluss würden HA und Rat erneut tagen. Sei einer der Punkte nicht geklärt, erfolge kein Abschluss.

Des Weiteren fragt Frau Deitenbach nach der Einsichtnahme in den Vertrag.

Herr Sridharan macht noch einmal deutlich, dass die komprimierte deutsche Fassung allen Ratsmitgliedern mit den Sitzungsunterlagen nach Hause gesandt wird. Sofern dies nicht ausreicht, ist die Einsichtnahme in den englischsprachigen Gesamtvertrag jederzeit möglich.

Auf weitere Frage von Frau Deitenbach bestätigt Herr Sridharan, dass das gesamte Vertragswerk den Vertretern der GbR, der Arrangeure, der deutschen Anwaltskanzleien sowie der amerikanischen anwaltlichen Vertretung bekannt ist.

Der Bürgermeister und Herr Dr. Biagosch ergänzen, dass im Rahmen der Transaktion alle Anwälte für ihre Mandanten zu bestätigen haben, dass die Verträge wirksam entstehen und wirksam werden.

Auf weitere Frage von Frau Deitenbach wird verwaltungsseitig bestätigt, dass die Transaktion in zwei Tranchen abgewickelt wird. Dies, so der Bürgermeister, sei im Vorfeld besprochen worden. Hintergrund sei, dass der Aggerverband, die Stadt Bad Honnef und die Gemeinde Eitorf die Bewertung ihrer Anlagen frühzeitig abgeschlossen hatten. Herr Jacob ergänzt, dass dies keinen Einfluss auf den Barwertvorteil habe.

Schließlich geht Frau Deitenbach noch einmal auf die Diskussion in Bayern ein. Sie habe den Eindruck, dass die Bedenken des bayrischen Innenministeriums heute eher heruntergespielt worden seien. Der dortige Innenminister werde wohl die Transaktion in München von einer Cross-Border-Leasing-Transaktion unterscheiden können.

Herr Dr. Biagosch gibt zu bedenken, dass Innenminister Beckstein z.B. in Nürnberg eineinhalb Jahre zuvor eine Cross-Border-Leasing-Transaktion positiv genehmigt hat (nicht nur Anzeigepflicht).

Herr Sridharan ergänzt, dass der von ihm zitierte Kabinettsbeschluss in NRW in Kenntnis der Bedenken aus Bayern entstanden ist.

Im weiteren Verlauf wird noch einmal auf die Berichterstattung in den Medien eingegangen.

Die beispielsweise im Spiegel genannten Risiken, so Bürgermeister Patt, seien für Eitorf nicht relevant. Lese man den Bericht aufmerksam und differenziere man genau, dränge sich der Eindruck auf, dass hier verschiedene Dinge „in einen Topf“ geworfen würden. Außerdem habe er den Eindruck einer tendenziösen Berichterstattung.

Herr Tandler zeigt sich verwundert über die Haltung des Landrates. Hieraus sei offensichtlich auch eine Verunsicherung in der Sache abzuleiten. Des Weiteren stelle sich die Frage, ob auch durch das föderative System in der Bundesrepublik die unterschiedlichen Länderauffassungen entstanden.

Bürgermeister Patt hält die Nachfrage des Landrates beim Land für verständlich. So sei in der Presse des öfteren von Scheingeschäften die Rede gewesen. Wenn die Transaktionen in den USA nur toleriert würden, im Grunde aber nach den dortigen Steuergesetzen unzulässig sein, bedürfe es einer landeseinheitlichen Regelung. Letztendlich habe sich aber heraus gestellt, dass die Transaktionen zulässig seien.

Herr Dr. Biagosch geht auf den von Herrn Tandler angesprochenen Föderalismus ein. Bezüglich der Genehmigungspflicht gebe es in Deutschland zwei Modelle. So bestehe einerseits die Möglichkeit, kommunalaufsichtlich relevante Rechtsgeschäfte anzuzeigen. In diesem Falle gelte die Genehmigung praktisch als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen nichts Gegenteiliges von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird. In anderen Ländern hingegen gibt es das Instrument der Anzeige nicht. Dort besteht eine Genehmigungspflicht oder nicht. Im Bundesland Sachsen gingen die Überlegungen noch weiter. Zwar ist eine Genehmigung möglich, jedoch unter Auflagen. Der Gewinn dürfe beispielsweise nicht zum Ausgleich der Unterdeckung des laufenden Haushaltes verwandt werden wohl aber für Neuinvestitionen oder zur Abdeckung von Kreditverbindlichkeiten.

Herr Schmidt macht deutlich, dass sich nach Meinung der CDU-Fraktion nichts an der Beschlusslage geändert hat. Man solle nicht den Eindruck erwecken, hier seien „leichtfertige Zocker“ am Werk. Man sei letztlich auch dem Bürger gegenüber verpflichtet, für Einnahmeverbesserungen zu sorgen und die Finanzen der Kommune zu stärken. Man solle nicht wider besseren Wissens handeln und bei der bestehenden Beschlusslage bleiben, sofern die fünf offenen Fragen geklärt würden.

Herr Bösking erklärt, dass ein angeblich in Aachen geplatzter Vertrag in der Öffentlichkeit immer wieder als mahnendes Beispiel genannt wird.

Herr Dr. Biagosch relativiert diese Feststellung dahingehend, dass in Aachen der Vertrag gar nicht erst zustande gekommen ist. Es sei Gutachter- und Berateraufwand entstanden, der im Nachhinein zu begleichen war.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Bösking ergänzt Herr Dr. Biagosch, dass der Investor an der Transaktion nur einmal verdiene.

Herr Viehof spricht eine mögliche Verantwortung der Kommunalaufsicht an. Außerdem sei die Transaktion für viele eine sehr emotionale Sache. Seiner Meinung nach seien derartige Transaktionen aus amerikanischer Sicht als eine Art Belohnung für Firmen zu sehen, die im europäischen Raum Fuß fassen. Probleme sieht er vor allem bei möglichen Prozessen, da der Gerichtsstand New York sei.

Herr Sridharan erklärt, dass Risiken im Prinzip immer möglich sind. Jedoch würde diese durch andere vertragliche Abmachungen und Modalitäten begegnet. Eine Versicherung bestünde durch die Bestätigung der deutschen Anwälte, dass das Geschäft aus deutscher Sicht in Ordnung ist und die Bestätigung der amerikanischen Anwälte, dass die Transaktion aus amerikanischer Sicht her nicht zu beanstanden sei. Die Kommunalaufsicht werde möglicherweise darauf hinweisen, dass eine Anzeigepflicht nicht besteht. Werde aber doch angezeigt, müsse sie sich mit den Inhalten des Vertrages auseinandersetzen. So wäre dann durch sie zu prüfen, ob den Ratsmitgliedern Informationen in deutscher Sprache zugeleitet wurden, die für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Herr Dr. Biagosch ergänzt, dass Steuerrecht immer auch ein Subventionsrecht ist, so auch in den USA. Der Investor trage zunächst das höhere Risiko, da er investiert und auf Rückzahlung hofft. Sollte der Investor in den USA einen Anspruch einklagen, sei dies dennoch durch das zuständige Amtsgericht in Deutschland zu prüfen (sog. Vollstreckungsanerkennungsprüfung). Außerdem sei für die Zahlung bzw. Herausgabe aus Mietverträgen ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bereich die Sache liege.

Herr Dehnert sieht die Akzeptanzschwierigkeiten in der Bevölkerung vor allem wegen der besonderen Dimension. Diese würden Emotionen und Ängste in der Bevölkerung hervorrufen. Verstärkt würden diese Bedenken zusätzlich durch die politische Situation in den USA. Jeder sei gefordert, soviel Informationen einzuholen wie möglich. Jedes Ratsmitglied habe eine Entscheidung für sich persönlich abzuwägen.

Nach der langen Aussprache bedankt sich Bürgermeister Patt bei den Sachverständigen für die umfangreichen Informationen und verabschiedet sie.